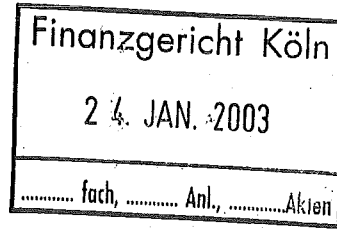




Wir haben gleitende Arbeitszeit.

Finanzverwaltung NRW Postfach 00180120 - 53031 Bonn

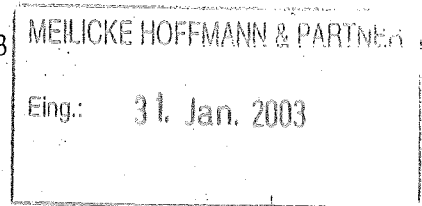
Finanzgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln



Auskunft erteilt	
Herr Müller	
Durchwahl-Nr.	Zimmer
0228/718-1053	053

Steuernummer / Geschäftszeichen (bitte in jeder Antwort angeben)  
205/5822/0046

Datum  
21.01.2003



In dem Rechtsstreit

Heidi Christa Weide  
Prof. Dr. Marina Stöffler  
Dr. Wienand Meilicke  
gegen  
Finanzamt Bonn-Innenstadt

-2 K 2241/02 -

hat der Beklagte nicht zum Ausdruck gebracht, dass er die Erteilung eines Abrechnungsbescheides ablehnt.

Der Beklagte hat das Petitum der Kläger jedoch dahingehend verstanden, dass die Änderung der Anrechnungsverfügungen erfolgen sollte.

Mit Schreiben vom 30.10.2000 hatten die Kläger den Antrag gestellt, „in den Einkommensteuerbescheiden die Körperschaftsteuer anzurechnen“.

Mit Schreiben vom 19.12.2001 beantragten die Kläger „einen korrigierten Abrechnungsbescheid“.

Vor diesem Hintergrund hat der Beklagte das Begehren der Kläger dahingehend interpretiert, dass sie geänderte Anrechnungsverfügungen, und nicht den Erlass eines – erstmaligen – Abrechnungsbescheides wünschen.

Im Rahmen der Klageschrift haben die Kläger ausgeführt, sie begehren „hauptsächlich den Erlass eines Abrechnungsbescheides“.

Der Beklagte wird einen entsprechenden Abrechnungsbescheid erlassen.

Im Auftrag

  
Müller

Hauptgebäude  
53111 Bonn  
Welschnonnenstr. 15

Telefon  
0228/718-0  
Telefax

0800 10092675205

Service- und Informationsstelle  
Mo - Mi 08.30 - 12.00 Uhr  
Do 07.00 - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung  
Freitags geschlossen

Konten  
Spk Bonn  
BLZ 38050000 KtoNr.  
000000017079  
Bbk Bonn  
BLZ 38000000 KtoNr.  
000038001500

Haltestellen:

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bertha-von-Suttner-Platz, Beethovenhalle, Stiftsplatz